



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten
Nr. 1 – 14. Jahrgang – Potsdam, 15. Januar 2004

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) und Gerichtsvollzieherordnung (GVO) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 20. Dezember 2003 (2344-II.001)	2
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 22. Dezember 2003 (1441-L.33)	2
Bekanntmachungen	
Zuständigkeiten für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldverfahren	3
Personalnachrichten	
Ernennungen	3
Ausschreibungen	4

– Dieser Ausgabe liegt das Jahresinhaltsverzeichnis 2003 bei. –

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Geschäftsweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) und Gerichtsvollzieherordnung (GVO)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 20. Dezember 2003
(2344-II.001)

I. Die Gerichtsvollzieherordnung (GVO) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 der Anleitung zu dem Vordruck GV 1 (Dienstregister I) wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„In Sp. 5f ist die Pauschale nach Nr. 713 KV-GvKostG, in Sp. 5g sind die Auslagen nach Nrn. 701 bis 710 KV-GvKostG einzustellen.“
 - b) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 5 bis 7.
2. Die Kopfleiste der Tabelle des Vordrucks GV 1 (Dienstregister I) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte 5f werden die Wörter „Sonstige Auslagen“ durch die Wörter „Pauschale nach Nr. 713 KV-GvKostG“ ersetzt.
 - b) Nach der Spalte 5f wird die neue Spalte 5g eingefügt, die die Überschrift „Auslagen nach Nrn. 701 bis 710 KV-GvKostG“ erhält und in zwei Unterspalten für die Beträge mit den Überschriften „EUR“ und „Cent“ unterteilt ist.
 - c) In der Spalte 6 wird die Angabe „5f“ durch die Angabe „5g“ ersetzt.
3. In der Kopfleiste der Schlusszusammenstellung der Tabelle des Vordrucks GV 4 (Kassenbuch II: Verwendete Einnahmen) wird der Abschnitt „Überlassen als Entschädigung“ wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift der rechten Spalte werden die Wörter „Sonstige Auslagen“ durch die Wörter „Pauschale nach Nr. 713 KV-GvKostG“ ersetzt und in dem Klammerzusatz wird die Angabe „und 10 A“ gestrichen.
 - b) Nach der rechten Spalte wird eine neue Spalte eingefügt, die die Überschrift „Auslagen nach Nrn. 701 bis 710 KV-GvKostG (wie Sp. 10 A)“ erhält und ebenfalls in zwei Unterspalten für die Beträge mit den Überschriften „EUR“ und „Cent“ unterteilt ist.

II. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Potsdam, den 20. Dezember 2003

Die Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Barbara Richstein

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 22. Dezember 2003
(1441-I.33)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat eine Neufassung der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) beschlossen. Aus diesem Anlass wird ein neuer Sonderdruck der Anordnung über die StA-Statistik (Stand: 1. Januar 2004) herausgegeben. Den Staatsanwaltschaften wird jeweils ein Exemplar des Sonderdrucks zur Verfügung gestellt. Daneben wird die Neufassung der Anordnung – soweit möglich – den betroffenen Serviceeinheiten als PDF-Datei zugänglich gemacht.

II.

Die Anordnung in der Fassung des Sonderdrucks wird hiermit zum 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung vom 6. Dezember 1993 (JMBl. S. 241), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 30. Oktober 2000 (JMBl. S. 153), außer Kraft.

Potsdam, den 22. Dezember 2003

Die Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten
In Vertretung

Kluge

Bekanntmachungen

Zuständigkeiten für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldverfahren

(Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan des Brandenburgischen Oberlandesgerichts für das Jahr 2004)

VII. Zuständigkeit

In Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldverfahren werden für das Geschäftsjahr 2004 folgende Gerichte gemäß §§ 140a GVG, 85 Abs. 1 OWiG, 367 Abs. 1 StPO für örtlich zuständig bestimmt:

A. Landgerichte (außer Strafkammer gemäß § 74a GVG)

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen

- des Landgerichts – bzw. früheren Bezirksgerichts – Cottbus das Landgericht Neuruppin,
- des Landgerichts Neuruppin das Landgericht Cottbus,
- des Landgerichts – bzw. früheren Bezirksgerichts – Frankfurt (Oder) das Landgericht Potsdam,
- des Landgerichts – bzw. früheren Bezirksgerichts – Potsdam das Landgericht Frankfurt (Oder).

B. Strafkammer gemäß § 74a GVG

Für Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der § 74a GVG-Kammer bei dem Landgericht Potsdam ist die 4. Strafkammer des Landgerichts Potsdam zuständig. Für Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der früheren Bezirksgerichte in § 74a GVG-Sachen ist die 1. Strafkammer des Landgerichts Potsdam zuständig.

C. Amtsgerichte

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts bzw. Kreisgerichts

- aus dem Landgerichtsbezirk Cottbus das Amtsgericht Neuruppin,
- aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder) das Amtsgericht Potsdam,
- aus dem Landgerichtsbezirk Neuruppin das Amtsgericht Cottbus,
- aus dem Landgerichtsbezirk Potsdam das Amtsgericht Frankfurt (Oder).